



DER OBERBÜRGERMEISTER

Postanschrift · Hansestadt Rostock · 18050 Rostock

Forstamt Billenhagen
Billenhagen 3
18182 Blankenhagen

Sachbearbeitende Stelle

Amt für Umweltschutz
Abt. Immissionsschutz
und Umweltplanung
Holbeinplatz 14
18069 Rostock



Auskunft erteilt: B. Schuster
Zimmer: 114

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
7444.21/FoA 21; 17.10.2016

Unsere Zeichen
73.37 Schu

Telefon/Telefax
0381 381 7335
0381 381 7373

Datum
15.11.2016

**B-Plan Nr. 15.WA.178 "Obere Warnowkante"
Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG im Rahmen der Waldumwandlung**

Sehr geehrter Herr Dr. Bernhard von Finckenstein,

zur Realisierung des o.g. Bebauungsplanvorhabens ist eine Überführung von Wald in eine andere Nutzungsart (Waldumwandlung) erforderlich. Hierbei werden 1,04 ha Waldfläche in Anspruch genommen.

Das Vorhaben fällt damit in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart gem. § 3c Satz 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 17.2.3 UVPG. Danach ist für dieses Vorhaben eine Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ab einer Größe von 1,0 ha bis weniger als 5,0 ha Wald durchzuführen. Ziel der Vorprüfung ist es, in Abhängigkeit vom Auftreten erheblicher Umweltauswirkungen über die Durchführung eines förmlichen UVP-Verfahrens zu entscheiden (Feststellen der UVP-Pflicht). Für die Durchführung der Einzelfallprüfung ist in der Regel die Genehmigungsbehörde (hier: Forstamt Billenhagen) zuständig. Vorhabensträger ist in diesem Fall die Hansestadt Rostock. Gemäß Geschäftsanweisung zum Zusammenwirken der Ämter bei der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Hansestadt Rostock stellt das Amt für Umweltschutz die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Beigefügt erhalten Sie diese Unterlagen mit der Empfehlung, für das Vorhaben kein förmliches UVP-Verfahren durchzuführen.

Telefon	Gläubiger-ID der Hansestadt Rostock	DE28ZZ00000009553		
Zentrale 0381 381-0	Konten der Stadt	IBAN	BIC	Besucherzeiten
Telefax 0381 381-1902	Deutsche Kreditbank AG Rostock	DE60 1203 0000 0000 1003 21	BYLADEM1001	dienstags 9.00 - 12.00 Uhr
	OstseeSparkasse Rostock	DE27 1305 0000 0205 6000 00	NOLADE21ROS	13.30 - 18.00 Uhr
	Deutsche Bank AG Rostock	DE79 1307 0000 0116 8038 00	DEUTDEBRXXX	donnerstags 9.00 - 12.00 Uhr
	HypoVereinsbank AG	DE22 2003 0000 0019 5654 99	HYVEDEMM300	13.30 - 16.00 Uhr
				und nach Vereinbarung

Wir weisen freundlich darauf hin, dass das Ergebnis der Einzelfallprüfung durch die zuständige Behörde (hier: Forstamt Billenhagen) öffentlich bekannt gemacht werden muss. Hierfür erhalten Sie ein Beispiel von uns.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Schuster, Tel.: 0381 381 7335, gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Brigitte Preuß

Anlagen:

- Prüfbogen
- Bekanntmachungsbeispiel

Prüfbogen zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 UVPG

Bei einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls ist zu prüfen, ob ein Vorhaben trotz seiner geringen Größe oder seiner geringen Leistung zu einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet führen kann.

Es muss somit zunächst festgestellt werden, ob ein solches Gebiet direkt oder indirekt betroffen sein kann. Ist dies insgesamt zu verneinen, ist die Vorprüfung zu beenden und eine UVP-Pflicht zu verneinen.

Ist ein in Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet durch die Auswirkungen eines Vorhabens, das der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unterliegt, betroffen, ist eine Vorprüfung des Einzelfalls anhand der Kriterien der Nr. 1, Nr. 2.3 und Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG durchzuführen. Bezüglich der in Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG genannten Merkmale des Standortes sind dabei nur die Auswirkungen des Vorhabens relevant, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Vorhaben	Waldumwandlung im Zuge des Bebauungsplanverfahrens Nr. 15.WA.178 „Obere Warnowkante“	
Größe	1,04 ha	Damit überschreitet das Vorhaben den Schwellenwert von 1,0 ha für die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c Satz 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 17.2.3 UVPG.
Schutzkriterien gemäß Anlage 2, Nr. 2.3 UVPG		Betroffenheit durch das Vorhaben?
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	nein
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	nein
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	nein
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	nein
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes	nein
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes	nein
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	nein
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes	nein
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	nein
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	nein
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	nein

Ist ein Schutzkriterium gemäß Anlage 2, Nr. 2.3 UVPG betroffen?	ja	nein	X
	↓	↓	
	Prüfung fortführen	Prüfung beendet	

Empfehlung zur UVP-Pflicht	keine UVP-Pflicht
-----------------------------------	--------------------------

Bekanntmachungsbeispiel

**Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt
geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.10.2016**

**Öffentliche Bekanntmachung des Forstamtes Billenhagen
- Untere Forstbehörde -**

Die Hansestadt Rostock beabsichtigt im Rahmen der Realisierung des Bebauungsplans Nr. 15.WA.178 „Obere Warnowkante“ eine Überführung von Wald in eine andere Nutzungsart (Umwandlung).

Die untere Forstbehörde hat als Genehmigungsbehörde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 17.2.3 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Dr. Bernhard von Finckenstein
(Forstamtsleiter)